

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma Olympia Business Systems Vertriebs GmbH
- Verkaufsbedingungen -

1 Allgemeines

Allen unseren Lieferungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Aufträge und sonstigen Leistungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Hiervon abweichende Bestimmungen - auch in anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - gelten nur, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder mit uns ausdrücklich vereinbart worden sind. Jeglicher Bestätigung unserer Kunden unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit.

2 Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

2.1 An unsere Angebote halten wir uns 2 Wochen gebunden, soweit nicht eine andere Frist genannt oder das Angebot als "freibleibend" bezeichnet ist.

Bestellungen unserer Kunden können wir durch Zusenden einer Annahme/Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir die bestellte Ware zusenden. An die Bestellungen sind unsere Kunden zwei Wochen gebunden, soweit sie nicht eine andere Frist nennen oder deren Bestellung als freibleibend bezeichnet ist.

2.2 Unsere mündlichen oder telefonischen Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen und/oder Nebenreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Diese Schriftformvereinbarung kann nicht mündlich abbedungen werden.

3 Preise

Unsere Preise sind Festpreise. Sie gelten, falls nicht anders vereinbart, für die Lieferung bis zur Lieferadresse (Einzelheiten s. Ziffer 6) einschließlich handelsüblicher Verpackung. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für Waren, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden sollen, wird der vereinbarte Nettopreis zzgl. der dann gültigen - eventuell erhöhten - Mehrwertsteuer berechnet.

4 Zahlungen

4.1 Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen netto ohne Abzug fällig, bei Zahlungen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum können 2 % Skonto gezogen werden. Nebenkosten des Zahlungsverkehrs trägt der Zahlungsschuldner.

4.2 Bei beiderseitigem Handelsgeschäft ist ab Fälligkeit der rückständige Betrag mit banküblichen Zinsen zu verzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 2 % über dem Basiszins. Weist unser Kunde nach, dass uns ein geringerer Zinsschaden entsteht bzw. entstanden sein wird, schuldet er lediglich den tatsächlich entstandenen Zinsschaden, mindestens aber den gesetzlichen Zinssatz (5 %, §§ 352, 353 HGB bzw. 4 %, §§ 288, 452 BGB). Einen höheren konkreten Zinsschaden können wir auf unseren Nachweis ersetzt verlangen.

4.3 Gegenüber unseren Forderungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder deswegen das Zurückbehaltungsrecht ausübt werden.

4.4 Wenn uns Umstände bekannt werden, die auf eine mangelnde Bonität unseres Kunden rückschließen lassen, sind wir berechtigt, die gesamte noch bestehende Restschuld sofort fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für noch nicht gelieferte Waren zu verlangen.

5 Lieferung und Leistung

5.1 Nicht von uns ausdrücklich als verbindlich oder "fix" bestätigte Lieferzeiten oder Termine sind Circa-Fristen und -Termine.

5.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5.3 Können wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig leisten, werden wir so lange von unserer Erfüllungspflicht frei, wie diese Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die unsere Lieferung bzw. Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir nicht beeinflussen können. Nach unserer Wahl verlängern sich die Lieferfristen entsprechend, es sei denn, eine spätere Lieferung ist unserem Vertragspartner nicht zuzumuten, oder berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.4 Geraten wir mit der Erfüllung unserer Leistungspflicht in Verzug, so wird unsere Schadenersatzpflicht im Fall leichter Fahrlässigkeit auf folgende Höchstbeträge begrenzt: für jede Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6 Lieferungen

6.1 Hat unser Kunde den Versand übernommen (Holschuld), geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung auf unseren Kunden über, sobald die Lieferung unser Lager verlässt, auch wenn wir die Frachtkosten übernehmen.

6.2 Kann bestellte Ware durch Umstände, die unser Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig versandt werden, geht die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Versandbereitschaft schriftlich angezeigt wurde. Ein Fax genügt.

6.3 Bei einer Schick- oder Bringschuld ist mit der Ankunft des Lieferfahrzeugs am Bestimmungsort und der Bereitstellung zum Abladen unsere Pflicht erfüllt; die Ware wird auf Kosten und Gefahr unseres Kunden durch ihn abgeladen und gelagert. Soweit wir vereinbarungsgemäß über einen Spediteur ausliefern, gelten dessen Bedingungen auch für uns und unseren Kunden.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Gelieferte Waren bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung - bei Lieferung an Vollkaufleute bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - unser Eigentum. Werden die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert, gilt folgender verlängerter Eigentumsvorbehalt: Unser Auftraggeber tritt mit der Veräußerung seine Forderungen einschließlich aller Ansprüche aus seinem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden / Abnehmern an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzufordern. Gibt uns der Auftraggeber die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist zurück, sind wir berechtigt, die Waren in Besitz zu nehmen und dazu Lager- und sonstige Betriebsräume des Auftraggebers zu betreten. Das gleiche gilt, falls der Auftraggeber in unzuverlässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände einwirkt, sie insbesondere nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert.

7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die - auch durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt - abgetretenen Ansprüche nicht anderweitig zu verfügen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen/Zugriffen Dritter über/auf die Lieferungsgegenstände oder die abgetretenen Forderungen muss der Auftragnehmer uns unverzüglich informieren.

8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Unser Kunde hat die von uns gelieferten Waren bei der Entgegennahme auf Transportschäden zu untersuchen, im übrigen sie so schnell wie möglich nach der Lieferung nach dem Handelsbrauch mindestens stichprobenartig zu untersuchen und

8.1.1 sichtbare/erkennbare Schäden sofort bei der Lieferung dem Spediteur anzuzeigen und auf dem Frachtbrief zu vermerken, uns die Transportschäden schriftlich - Fax genügt - mitzuteilen, spätere Reklamationen können wir in soweit nur anerkennen, wenn sie unser Spediteur anerkennt,

8.1.2 alle anderen offensichtlichen Mängel und Schäden uns unverzüglich mitzuteilen, spätestens binnen 3 Werktagen,

8.1.3 versteckte Mängel unverzüglich binnen der Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.

8.2 Bevor der Auftraggeber die gelieferten Waren weiterverarbeitet, sie z.B. in andere Produkte einbaut, hat er eine angemessene Zahl von Waren stichprobenartig zu prüfen, ob sie den vereinbarten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen und, sofern Zweifel daran bestehen, uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Wir müssen Gelegenheit erhalten, das Prüfergebnis zu überprüfen, um geeignete Maßnahmen treffen zu können. Hiermit sollen Mangelfolgeschäden und/oder Produkthaftpflichtansprüchen der Kunden oder der Kunden von Kunden des Auftraggebers vorgebeugt werden.

8.3 Sollen die gelieferten Waren oder diejenigen, in welche die gelieferten Gegenstände eingebaut werden, ins Ausland - insbesondere ausserhalb der EU - exportiert werden, erstreckt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht unseres Kunden auch auf alle Eigenschaften und Vorschriften, die eine Produkthaftung im Ausland auslösen könnten.

8.4 Nach Ablauf der Verjährungsfrist von 6 Monaten sind Mängelrügen ausgeschlossen.

9 Gewährleistung

9.1 Wir leisten innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder ist sie für unseren Kunden unzumutbar, kann er die Wandlung verlangen, d.h. verlangen, dass der Vertrag rückgängig gemacht wird, oder den Kaufpreis mindern.

9.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf unserem Vorsatz oder unserer groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

9.3 Mangelfolgeschäden sind insbesondere ausgeschlossen, wenn unser Kunde gelieferte Teile weiterverarbeitet oder in andere Produkte eingebaut hat, ohne zuvor die gelieferten Gegenstände überprüft zu haben, ob sie für den Einbau/die Weiterverarbeitung geeignet bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften haben bzw. ohne bei Zweifeln daran uns informiert zu haben, vgl. Ziffer 8.3.

9.4 Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unzulässiges Arbeitsmaterial, mangelnde oder unsachgemäße Wartung, natürliche Abnutzung, Verunreinigung und/oder außergewöhnliche Einflüsse bzw. Transportschäden entstehen.

9.5 Wird gebrauchte Ware geliefert, ist die Gewährleistung - im Rahmen des Gesetzlichen zulässig - ausgeschlossen.

9.6 Wenn wir eine vertragstypische Pflicht fahrlässig verletzen, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

9.7 Sofern Bedienungsanleitungen mitgeliefert werden, gelten die darin genannten Gewährleistungsbedingungen.

9.8 Gewährleistungsansprüche gegen die Olympia Business Systems Vertriebs GmbH sind nicht abtretbar.

9.9 Unsere Ware darf nicht exportiert werden.
Jegliche Produkthaftpflicht außerhalb Deutschlands ist ausgeschlossen.

10 Haftungsfreistellung

Unser Kunde stellt im Innenverhältnis uns als Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, auch und insbesondere von Schadenersatzansprüchen der Letztverwender oder Kunden der gelieferten, weiterveräußerten und/oder eingebauten Produkten aus und im Zusammenhang mit einer Produkthaftpflicht. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden, die ein Kunde unseres Geschäftspartners oder ein Kunde eines Kunden des Geschäftspartners geltend macht.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist Hattingen-Ruhr. Gerichtsstand ist Streitwertabhängig, das Amtsgericht Hattingen / Landgericht Essen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12 Salvatorische Klausel und Datenschutz

12.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer mit unserem Kunden getroffenen Individualvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

12.2 Die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten speichern wir in unserer EDV-Anlage und verarbeiten sie automatisch weiter. Hiermit ist unser Kunde einverstanden.